

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 64

ausgegeben am 8. Februar 2013

---

## Gesetz

vom 19. Dezember 2012

### über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBI.  
2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 2 Abs. 4 Bst. i

- i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, insbesondere Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Bst. h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Banken, von OGAW oder ihren Verwaltungsgesellschaften, von AIF oder ihren Verwaltern (AIFM) oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2012 und 132/2012

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef